

Existenzsichernder Lohn statt „1-Euro-Jobs“

Der DGB Hessen lehnt Zwang zu „Arbeitsgelegenheiten“ ab

Im Wahljahr 2002 stellte Bundeskanzler Schröder mit dem Hartz-Konzept die Halbierung der registrierten Arbeitslosigkeit innerhalb von drei Jahren in Aussicht. Nach nunmehr zwei Jahren haben wir zwar neue Beschäftigungsformen wie Ich-AG, Mini-Jobs und PSA-Beschäftigte, aber keine neue Beschäftigung. Statt dessen findet eine Abwanderung aus den Sozialversicherungssystemen statt, die unsere ökonomischen und sozialen Probleme weiter verschärft. Dies bestätigen im übrigen auch die führenden Wirtschaftsinstitute in ihrem Herbstgutachten 2004. Das sind die Fakten: Trotz statistischer Änderungen wie Nichtzählung der Erwerbslosen in Trainingsmaßnahmen haben wir heute 340.000 registrierte Arbeitslose mehr als im Jahr 2002. Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Jobs ist seitdem um 1 Million zurückgegangen.

Angesichts dieser Situation ist es nicht zu akzeptieren, dass Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Schaffung von Beschäftigung sowie qualifizierte Weiterbildungsmaßnahmen reduziert und gleichzeitig 600.000 sog. „Arbeitsgelegenheiten“ ohne angemessene Bezahlung (sog. Mehraufwandsentschädigung) geschaffen werden sollen.

Hartz IV sieht vor, dass Langzeitarbeitslosen, die nicht vermittelt werden können, sog. Arbeitsgelegenheiten angeboten werden können. Diese kann in Form sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Entgeltvariante), als ABM oder als Mehraufwandsmodell organisiert werden. Bei der Mehraufwandsvariante, den „1-Euro-Jobs“, handelt es sich um verpflichtende sozialrechtliche Beschäftigungsverhältnisse, die nicht dem Arbeitsrecht unterliegen. Die Arbeitslosen beziehen weiterhin ihr Arbeitslosengeld II (Alg II) und erhalten zusätzlich eine Mehraufwandsentschädigung von ein bis zwei Euro pro Stunde. Die Beschäftigungsträger erhalten eine monatliche Pauschale bis max. 500 € pro Person inklusive Mehraufwandsentschädigung. Ab 15 Stunden Beschäftigung pro Woche zählen die Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten nicht mehr als arbeitslos. Die Teilnahme ist allerdings nicht freiwillig: Wird die zugewiesene Arbeit nicht angenommen, wird das Alg II drei Monate lang um 30 %, also rund 100 €, gekürzt, im Wiederholungsfall um weitere 30 %. Bei Personen unter 25 Jahren wird das Geld zum Leben drei Monate lang komplett gestrichen. In diesem Fall „können“ Lebensmittelgutscheine zugeteilt werden.

Bereits im Oktober 2004 startet die Bundesagentur für Arbeit eine „Initiative für die zusätzliche Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern“, die u.a. die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten beinhaltet. Bis zum Inkrafttreten von Hartz IV hat eine Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit noch keine leistungsrechtlichen Konsequenzen.

1-Euro-Jobs verdrängen reguläre Arbeitsplätze

Wohlfahrtsverbände aller Couleur haben sich bereit erklärt, Arbeitsgelegenheiten im sozialen Bereich zu schaffen, nicht zuletzt um Lücken bei Zivildienstleistenden zu füllen. Als Einsatzbereiche werden insbesondere Kinderbetreuung und Altenpflege vorgeschlagen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund nannte beispielhaft die Reinigung von Parkanlagen sowie Hausmeistertätigkeiten in öffentlichen Einrichtungen. Mittelstand und Handwerk reagieren skeptisch, befürchten Billigkonkurrenz und sehen Arbeitsplätze gefährdet.

Bereits die ersten Erfahrungen belegen, dass insbesondere im sozialen Bereich und im öffentlichen Dienst Arbeitsgelegenheiten an die Stelle von regulären Arbeitsplätzen für sinnvolle und gemeinnützige Arbeit treten. Hier sind die gleichen Effekte zu befürchten wie bei Mini-Jobs und Ich-AGs. Das immer wieder genannte Kriterium der Zusätzlichkeit bietet

keinen Schutz vor dieser Verdrängung, da die Zusätzlichkeit in der Definition so weit gefasst ist, dass nahezu alles als zusätzlich gelten kann: „Zusätzlich ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.“ Jeder Träger, jede Kommune kann argumentieren, dass aufgrund fehlender finanzieller Mittel eine Aufgabe sonst nicht oder nicht in diesem Umfang erfüllt würde.

Arbeitsgelegenheiten müssen - wie ehrenamtliche Tätigkeiten - auf Freiwilligkeit beruhen. Eine Ablehnung solcher Tätigkeiten darf nicht zur Minderung von Arbeitslosengeld II führen, hier besteht dringender Regelungsbedarf.

Existenzsichernde Löhne sind finanzierbar!

Tatsächlich liegt im sozialen Bereich Arbeit brach. Doch statt diese in Form von Arbeitsgelegenheiten verrichten zu lassen, die nicht dem Arbeitsrecht unterliegen, sollten sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden.

Sie finanzieren sich zum großen Teil selbst, wie nachfolgende Rechnung zeigt:

| | |
|---|-----------------|
| Alg II – Regelsatz Alleinstehende/r | 345 € |
| Wohnkosten incl. Heizung | 320-400 € |
| Sozialversicherungsbeiträge | 215 € |
| Träger-Pauschale für 1-€-Job | 500 € |
| Personal- und Verwaltungspauschale (zahlt Bund an ARGE bzw. Kommune) | 85 € |
| SUMME | 1.465 - 1.545 € |

Die Vorteile liegen auf der Hand: Kinder, Pflegebedürftige, Berufsschüler usw. hätten motivierte Erzieher, Betreuer, Pfleger und Lehrer; die zuvor Erwerbslosen hätten eine existenzsichernde Arbeit; der Staat nähme Steuern ein; die Sozialkassen bekämen Beiträge; teure Folgekosten der Arbeitslosigkeit unterblieben und nicht zuletzt würden Werte für die Gemeinschaft geschaffen.

Öffentliche Zukunftsinvestitionen für Bildung, sozialen und ökologischen Fortschritt sind notwendig und finanzierbar, ebenso wie Arbeitsumverteilung und eine menschenwürdige Mindestsicherung bei Erwerbslosigkeit. Der DGB Hessen erinnert an seine Studie zur Wiederbelebung der Vermögensteuer, spricht sich gegen die bevorstehende erneute Senkung des Spitzensteuersatzes aus und fordert eine leistungsgerechte Besteuerung. „Die Ertragskraft der Unternehmen, größere Vermögen und Einkommen sind so an der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben des Staates zu beteiligen, dass der Staat seine Aufgaben erfüllen kann“, heißt es in der Hessischen Sozialcharta. Lorenz Jarass, Wirtschaftspräsident in Wiesbaden, hat ausgerechnet: wären die Unternehmen in den Jahren 2001 bis 2003 steuerlich genauso behandelt worden wie 2000, hätten sie 103 Mrd. € mehr zahlen müssen. Geld, das wir für staatliche Investitionsprogramme dringend bräuchten.

Der DGB Hessen

- sagt Ja zu aktiver Arbeitsmarktpolitik! Aus- und Weiterbildung müssen gestärkt werden, insbesondere Maßnahmen für Berufsrückkehrer/innen.
- macht Vorschläge zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Er setzt sich seit Jahren für die Entwicklung regionaler Infrastrukturprogramme ein, durch die zusätzliche öffentlich geförderte Arbeitsplätze entstehen können.

- sieht die Gefahr, dass reguläre Arbeitsplätze durch „1-Euro-Jobs“ ersetzt werden und dass der Zwangscharakter der Arbeitsgelegenheiten Menschen unter Druck setzt. Erwerbslose nutzen bereits die Möglichkeit zum ehrenamtlichen Engagement und Erhalt ihrer Qualifikationen. Dieses Engagement muss freiwillig bleiben.
- fordert kommunale Träger, Verbände der freien Wohlfahrt und weitere Beschäftigungsträger auf, ihrer besonderen Verantwortung in dieser Frage gerecht zu werden. Sie können vorhandene Förderinstrumente und Programme einsetzen, so sind z.B. die ABM-Mittel in den hessischen Arbeitsagenturen für 2004 nicht ausgeschöpft.
- verlangt die Einhaltung der Rangfolge arbeitsmarktpolitischer Hilfen, die im Hartz IV-Gesetz klar definiert ist: Wenn die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt mittelfristig nicht möglich ist, sollen Integrationsangebote in Form der Entgeltvariante oder als ABM erfolgen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Mehraufwandvariante dem gegenüber nachrangig.
- fordert die Bildung von Beiräten unter Beteiligung von Gewerkschaften und Arbeitgebern. Sie sollen die Umsetzung des Alg II kritisch begleiten, insbesondere die regionale Praxis des Einsatzes von Arbeitsgelegenheiten. (Struktur der Maßnahmen, Tätigkeitsfelder, Personenkreis, Anteil sozialversicherungspflichtiger Variante bzw. Mehraufwandsvariante, arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit und Wirkung)
- erinnert an die Grundsätze und Ziele der Arbeitsförderung. Demnach sollen die Leistungen der Arbeitsförderung insbesondere „unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und zu einer Weiterentwicklung der regionalen Beschäftigungs- und Infrastruktur beitragen“ (§ 1 Abs. 2, SGB III). Die Implementierung sozialrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse ohne Entlohnung widerspricht diesem Ziel.

Frankfurt am Main, den 20. Oktober 2004